

# Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Gernot Wippel

GZ: A5 - 6181/2005 - 2

BerichterstellerIn: .....

Graz, 8.2.2012

Betr.: Mobilitätscard - Anpassung der Altersgrenzen  
laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes  
vom 15.12.2010; Gleichbehandlungsgebot § 40b

Im Jahre 2008 hat Österreich mit einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU umgesetzt.

Laut Gesetz gilt das Gleichbehandlungsgebot (§ 40b): „Auf Grund des Geschlechts darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu oder bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden.“

Mit Entscheidungsdatum 15.12.2010 / Geschäftszahl V39/10ua hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „- das sind Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr-“, in Punkt 9. der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr (Kfl-Bef Bed), BGBl. II Nr. 47/2001, per 31.12.2011 als gesetzwidrig aufgehoben.

Die **Mobilitätscard** wurde ursprünglich als Nulltarifkarte durch Gemeinderatsbeschluss GZ.: A5-26/1-1975 vom 3.7.1975 eingeführt und seither vom Sozialamt als freiwillige Leistung angeboten. Berechtigt sind bis dato Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr mit entsprechendem Einkommen.

Seit 2007 ist dieses Angebot Teil des Verkehrsfinanzierungsvertrages.

Mit sofortiger Wirkung soll die Altersgrenze von Frauen und Männern auf 60 Jahre vereinheitlicht werden.

Im Jahre 2011 beanspruchten 5.551 Personen dieses soziale Angebot, davon waren 5.273 SeniorInnen (Männer und Frauen).

Laut Statistik nutzten im Jahre 2011 1.677 Senioren (Männer) die Mobilitätscard. Bei Angleichung der Altersgrenze für Männer auf 60 Jahre erhöht sich die Anzahl um 31,6% auf 2.206 (+ 529).

An Bereitstellungsgebühren werden sich voraussichtlich Mehreinnahmen von € 15.870,-- für 12 Monate (a € 30,--) ergeben.

Die Festlegungen zur Mobilitätscard gelten nur solange, als nicht andere adäquate Regelungen (z.B. Sozialpass o.ä.) die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zum Inhalt haben.

Es wird daher gemäß § 45(2) Zif. 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 42/2010 der

## ANTRAG

gestellt, der Gemeinderat wolle für die Mobilitätskarte die Vereinheitlichung der Altersgrenze (Frauen und Männer auf 60 Jahre) beschließen.

Der Abteilungsvorstand:

Die Stadträtin:

Mag. Gernot Wippel

(Mag<sup>a</sup>.Dr<sup>in</sup>.Martina Schröck)

*(elektronisch gefertigt)*

*(elektronisch gefertigt)*

Angenommen in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen am .....

Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:

	<b>Signiert von</b>	Wippel Gernot
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wippel Gernot,OU=Sozialamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-01-26T08:20:58+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schröck Martina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schröck Martina,OU=Stadträtin Mag. Dr. Martina Schröck,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2012-01-31T11:53:35+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.